

ZH_OBERGERICHT RZ230013 vom 5. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ230013

FR: ZH_OBERGERICHT RZ230013 du 5 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RZ230013 del 5 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

a) Am 24. März 2023 reichte der Kläger beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht, eine Klage betreffend Unterhalt und weitere Kinderbelange ein (Vi-Urk. 1). In diesem Verfahren stellte die Beklagte am 5. September 2023 ein Ausstandsgesuch gegen die fallführende Einzelrichterin lic. iur. D._____ sowie gegen die Gerichtsschreiberin MLaw E._____ (Vi-Urk. 44). Nach Einholung entsprechender Stellungnahmen und Zustellung derselben an die Parteien (Vi-Urk. 51-53) wies das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung (Vorinstanz) mit Beschluss vom 3. November 2023 das Ausstandsgesuch ab (Vi-Urk. 57 = Urk. 2). b) Hiergegen erhob die Beklagte am (Montag) 20. November 2023 fristgerecht (vgl. Vi-Urk. 58/4; Zustellung am 8. November 2023) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Der Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 3. November 2023 sei aufzuheben und die Einzelrichterin lic. iur. D._____ hat im Verfahren Proz.-Nr. FK230032 in den Ausstand zu treten.

E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde

- 3 - muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Soweit eine Beanstandung vorgetragen wird, wendet die Beschwerdeinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO); sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden (vgl. zum Ganzen BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGE 147 III 176 E. 4.2.1 [explizit für Beschwerde]; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2, m.w.Hinw.; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 321 N 15; BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17 ff.). Schliesslich ist auf die Vorbringen der Parteien nur insoweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist. b) Die Vorinstanz erwog im

Wesentlichen, die Beklagte mache sinngemäss geltend, dass sie von der Einzelrichterin benachteiligt werde, indem ihr diese unüblich kurze Fristen angesetzt und sich nicht für ihren Standpunkt interessiert habe. Zunächst sei festzuhalten, dass das vorliegende Verfahren im vereinfachten Verfahren geführt werde; dabei bestehe für die Prozessleitung ein grosses Ermessen, wobei für die Verfahrensbeschleunigung verkürzte Fristen und eine gewisse Strenge bei Fristerstreckungsgesuchen von besonderer Bedeutung seien. Die Beklagte habe für ihre Stellungnahme zur Klage (inkl. Erstreckung) 42 Tage Zeit gehabt, was angesichts des Beschleunigungsgebots als genügend lange Frist erscheine. Dass die Einzelrichterin noch kurz vor der Ferienabwesenheit der Rechtsvertretung der Beklagten einen allfälligen, wieder annullierbaren Verhandlungstermin habe festlegen wollen, erscheine nachvollziehbar und sinnvoll. Angesichts des Grundsatzes der Mündlichkeit im vereinfachten Verfahren und der mehrheitlich bekannten Standpunkte habe die Einzelrichterin auf der Mündlichkeit der Duplik bestehen können. Dass die Einzelrichterin der Beklagten an der Hauptverhandlung

- 4 - vom 14. Juli 2023 eine Frist von 10 Tagen, welche danach bis zum 24. August 2023 erstreckt worden sei, zur Einreichung von bereits vorhandenen Unterlagen angesetzt habe, erscheine ausreichend. Im vereinfachten Verfahren würden Fristen sodann nicht per se zweimal erstreckt; wie gesagt, sei für Fristerstreckungen eine gewisse Strenge angezeigt. Dass sodann dem Kläger am 28. August 2023 für die Stellungnahme zur Eingabe der Beklagten eine Frist von 15 Tagen angesetzt worden sei, beruhe darauf, dass die Beklagte eine Vielzahl von neuen Unterlagen eingereicht, auf 17 Seiten neue Ausführungen gemacht und die Edition der Steuererklärung 2022 des Klägers verlangt habe und für letztere dem Kläger vom Steueramt die Frist zur Einreichung bis Ende September 2023 erstreckt worden sei; diese Frist sei begrifflich und stelle keine Ungleichbehandlung dar. Die Prozessleitung der Einzelrichterin sei damit insgesamt nicht zu beanstanden und erscheine nicht unüblich; sie vermöge keine Befangenheit zu begründen (Urk. 2 Erw. 2-4).
c1) Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde vorab im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz sei nicht auf ihren Hauptvorwurf eingegangen, dass die Einzelrichterin die Parteien bezüglich Fristansetzung ungleich behandle, indem ihr selber zehntägige, einmal erstreckbare Fristen angesetzt worden seien, wogegen dem Beklagten eine fünfzehntägige Frist, welche zudem zufolge Fehlen eines Hinweises auf eine nur einmalige Erstreckung zweimal erstreckbar gewesen sei. Dass dem Kläger die Frist zur Einreichung der Steuererklärung bis Ende September 2023 erstreckt worden sei [von der Steuerbehörde], rechtfertige keine längere Frist, denn er hätte die Steuererklärung schon bis am 4. Juli 2023 einreichen müssen (Urk. 1 Rz. 3, Rz. 11 ff.). Die Rüge ist zurückzuweisen. Bereits die Vorinstanz hat dargelegt, dass und weshalb die Ansetzung der Frist von 15 Tagen (Vi-Urk. 42) keine Ungleichbehandlung darstelle (Urk. 2 Erw. 4.5); sie hat sich damit zum Vorwurf der Ungleichbehandlung geäussert. Dass dem Kläger eine Frist von 15 Tagen für eine Stellungnahme angesetzt wurde – im Gegensatz zu 10-tägigen Fristen für die Beklagte –, erscheint objektiv begründet. Im Übrigen ist die Nichteinreichung der Steuererklärung 2022 des Klägers bis am 14. Juli 2023 kein prozessuales Versäumnis, denn der Kläger hatte bis dann die Steuererklärung 2021 einzureichen (Vi-Prot. S. 20).

- 5 - Damit liegt keine Ungleichbehandlung vor, die eine Voreingenommenheit gegenüber der Beklagten manifestieren könnte. Wieso die dem Kläger angesetzte Frist von 15 Tagen (Vi-Urk. 42) zweimal erstreckbar gewesen sein sollte, bleibt unerfindlich (aufgrund des bisherigen Verfahrensverlaufs war nur eine einmalige Erstreckung zu erwarten); aus dem

blossen Fehlen eines Hinweises auf eine nur einmalige Erstreckbarkeit kann dies jedenfalls nicht geschlossen werden. c2) Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde sodann zusammengefasst geltend, die ihr bis zum 14. Juli 2023 laufende Frist (zur Stellungnahme zur Klage) sei ihr entgegen der Vorinstanz von der Einzelrichterin nicht um 10, sondern nur um 9 Tage erstreckt worden (Urk. 1 Rz. 4 und 9). Die Berechnung der Beklagten ist zwar korrekt (infolge der Gerichtsferien wäre die um 10 Tage erstreckte Frist erst am 25. August 2023 abgelaufen). Allerdings bleibt im Dunkeln, was die Beklagte daraus ableiten will. Das offensichtliche Versehen der Einzelrichterin (vgl. Vi-Urk. 32 i.V.m. 31: in Gutheissung des Gesuchs der Beklagten um eine Fristerstreckung von zehn Tagen wird die Frist bis am 24. August 2023 erstreckt) bildet jedenfalls in keiner Weise ein Indiz für eine Befangenheit der Einzelrichterin. c3) Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde weiter zusammengefasst geltend, sie habe nicht gerügt, dass die Frist von 10 Tagen für die Stellungnahme zur Klage zu kurz gewesen sei, sondern dass ihr unüblich kurze Fristen angesetzt worden seien; üblich seien 20-tägige, zweimal erstreckbare Fristen (Urk. 1 Rz. 5 f.). Der Beklagten ist zwar darin zuzustimmen, dass eine Frist von nur 10 Tagen für die Stellungnahme zur Klage in der Tat als kurz anzusehen ist. Jedoch schreibt das Gesetz vor, dass (selbständige) Klagen betreffend Kinderbelange im (auf rasche Erledigung mit kürzeren Fristen ausgelegten) vereinfachten Verfahren zu führen sind (Art. 295 ZPO), wie dies schon die Vorinstanz ungerügt erwogen hat (Urk. 2 Erw. 3.2). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Einzelrichterin grundsätzlich kurze Fristen angesetzt hat. Ohnehin würde auch die Ansetzung unangemessen kurzer Fristen als solche keinen Ausstandsgrund bilden,

- 6 - sondern wäre eine allenfalls unrichtige Rechtsanwendung mit den entsprechenden Rechtsmitteln zu rügen. c4) Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde weiter zusammengefasst geltend, ihr Hauptvorwurf im Zusammenhang mit der Terminierung der Hauptverhandlung sei dahin gegangen, dass die Einzelrichterin vor Erstattung der Klageantwort noch gar nicht habe wissen können, wie weiter vorzugehen sei (z.B. Gutachten, Kindesvertretung); sie habe das Verfahren fortgesetzt, ohne zu wissen, was sie (die Beklagte) zu sagen habe. Damit habe die Einzelrichterin gezeigt, dass es ihr gleichgültig sei, was die Beklagte zu sagen habe (Urk. 1 Rz. 7). Wie bereits die Vorinstanz ungerügt dargelegt hat, erscheint es nachvollziehbar und sinnvoll, für die Hauptverhandlung frühzeitig einen Termin festzulegen, der gegebenenfalls (je nach Verlauf bzw. Ergebnis des Schriftenwechsels) wieder annulliert werden könnte (Urk. 2 Erw. 4.2). Aus der frühzeitigen (annullierbaren) Fixierung eines Verhandlungstermins ableiten zu wollen, es sei der Einzelrichterin gleichgültig, was die Beklagte vorbringen werde, ist abwegig. c5) Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde weiter zusammengefasst geltend, die Einzelrichterin habe ihr eine schriftliche Duplik verwehrt, obwohl die Replik 66 Seiten umfasst habe, und auf einer mündlichen Duplik bestanden. Die vorinstanzliche Erwägung, dass auf einer mündlichen Replik beharrt werden dürfen, erfasse die Problematik nicht vollständig, denn es sei auch das rechtliche Gehör zu gewähren und wenn dies mündlich nicht möglich sei, müsse der Partei Gelegenheit zur schriftlichen Duplik gegeben werden. Wesentlich sei auch hier, dass die Einzelrichterin erneut signalisiert habe, dass es ihr gleichgültig sei, was die Beklagte zu sagen habe (Urk. 1 Rz. 8). Die Beklagte macht nicht geltend, dass die Erstattung der mündlichen Duplik effektiv nicht möglich gewesen wäre. Ohnehin wäre auch hier einer als unrichtig empfundenen Rechtsanwendung mit dem entsprechenden Rechtsmittel zu begegnen (vgl. schon oben Erw. 2.c3). Im Übrigen gilt auch hier: Aus dem Beharren der Einzelrichterin auf einer mündlichen Duplik

ableiten zu wollen, es sei dieser gleichgültig, was die Beklagte vorbringen werde, ist abwegig.

- 7 - d) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

E. 3

a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die zweitinstanzliche Entscheidunggebühren ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.